

Bundesgesetz
über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende
in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003¹,
beschliesst:

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Personen, welche nach der schweizerischen Militärgesetzgebung rekrutiert werden, haben für jeden besoldeten Rekrutierungstag Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 9 Grundentschädigung
a. während der Rekrutenschule und der ihr gleichgestellten
Dienstleistungen

¹ Während der Rekrutierung und der Rekrutenschule beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

² Für Stellungspflichtige und Rekruten, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die tägliche Grundentschädigung nach Artikel 11 bemessen.

³ Der zivildienstleistenden Person, die keine Rekrutenschule absolviert hat, stehen für die Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Eine teilweise absolvierte Rekrutenschule wird berücksichtigt. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Während der Grundausbildung im Zivilschutz beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat erlässt Vorschriften für Dienstleistende, die eine militärische Grundausbildung teilweise oder ganz absolviert haben.

¹ BBl 2003 2923
² SR 834.1

Art. 9a (neu) b. bei Erfüllung der Ausbildungspflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

¹ Für die Dauer der Grundausbildung beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung. Artikel 9 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

² Nach beendeter Grundausbildung richtet sich die tägliche Grundentschädigung nach Artikel 11. Für Dienstleistende, die Ausbildungsdienst zur Erlangung eines höheren Grades leisten, beträgt sie während dieses Dienstes und den nachfolgenden Dienstperioden aber mindestens 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

Art. 10 Sachüberschrift

c. während Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad oder eine neue Funktion (Beförderungsdienste)

Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1

d. während der übrigen Dienste

¹ Während der übrigen Dienste beträgt die tägliche Grundentschädigung 65 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.